

VERTRAULICH

EMBASSY OF SWITZERLAND
 SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
 AMBASSADE DE SUISSE

WASHINGTON D. C. 20008,
 2900 Cathedral Avenue N.W.
 Telephone HO 2-1811/7

26. März 1970

Ref.: 452.1. - SR/mr

E. V. D. HANDELSABTEILUNG	
No. <i>W 803.5</i>	
GATT	
EE	
<i>W 803</i>	
- 6. APR. 1970	
<i>He</i>	
Kopie an	

An die Handelsabteilung
 Eidg. Volkswirtschafts-
 departement

3003 B e r nFusion Geigy/Ciba

Herr Botschafter,

Ich danke Ihnen für Ihren ausführlichen Bericht über die Besprechung, die Sie am 11.3.1970 mit Vertretern der beiden Firmen geführt haben.

Inzwischen fand in Washington eine weitere Verhandlungsrunde statt. Wegen der knappen, ihr zur Verfügung stehenden Zeit war es der Arbeitsgruppe nicht möglich, den Stand der Angelegenheit mit der Botschaft eingehend zu erörtern, wie sie das bisher getan hatte; hinzu kam auch, dass ich in diesen Tagen abwesend war. Dr. Niederhauser hat indessen, wie Sie beiliegender Notiz entnehmen wollen, die Botschaft über das Ergebnis der Verhandlungen telephonisch orientiert. Danach scheinen die Verhandlungen mit der Antitrustdivision nun an einen Punkt gelangt zu sein, wo feststeht, wie man sich amerikanischerseits die Regelung betreffend die Tochtergesellschaften vorstellt.

Somit besteht die Möglichkeit, dass die von Dr. Niederhauser als "hart" bezeichneten Vorschläge, sollten sie die Zustimmung von Ciba und Geigy finden, ohne grössere Schwierigkeiten im "Consent Decree" verankert werden können. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die beiden Firmen doch eine materiell günstigere Lösung anstreben, oder dass bei der Ausarbeitung des "Decrees" unerwarteterweise sich weitere Probleme mehr grundsätzlicher Art zeigen. Die Frage eines allfälligen Eingreifens des Bundes ist also noch nicht ganz gegenstandslos.

Ich nehme an, dass die Gewährung einer staatlichen Unterstützung weitgehend von der Einstellung der massgebenden schweizerischen Behörden zu Fusionen schweizerischer Firmen abhängt, die so ihre Stellung in der internationalen Wirtschaft und ihre Konkurrenzfähigkeit zu wahren wünschen.

./.



Unter der Hypothese, dass nach Auffassung der schweizerischen Regierung in einem konkreten Fall eine solche Fusion den allgemeinen schweizerischen Wirtschaftsinteressen entspricht, kann es durchaus gerechtfertigt erscheinen, für den Zweck der Fusion und die daran geknüpften Erwartungen den US-Behörden gegenüber einzutreten.

In welcher Form unsere Ueberlegungen und unsere Haltung zum Ausdruck zu bringen wäre, müsste selbstverständlich nach eingehender Würdigung der Interessenlage und der gegebenen Problematik sorgfältig abgewogen werden.

Der für die Schweiz zuständige Country Director, R. Beaudry, hat sich von sich aus und diskret schon vor einiger Zeit und auch heute wieder bei uns über den Gang der Verhandlungen zwischen der Arbeitsgruppe Geigy/Ciba und der Antitrustdivision erkundigt und damit auch das Interesse des Staatsdepartementes an einer Regelung der auf dem Spiel stehenden Antitrustprobleme gezeigt. Er ist durchaus mit uns der Meinung, dass es in einem solchen Fall besser ist, nach Möglichkeit Schwierigkeiten zu vermeiden anstatt sie zu überwinden.

Das Schreiben, das Sie am 8.10.1969 der amerikanischen Botschaft zugehen liessen, sowie die Kontaktnahmen Beaudry's beim Justizdepartement dürften sich denn auch bereits nützlicherweise so ausgewirkt haben, dass sich die Antitrustdivision in den erwähnten Verhandlungen bewusst blieb, dass nicht nur seitens des Staatsdepartementes, sondern auch der schweizerischen Behörden eine latente Bereitschaft besteht, sich eventuell mit der Angelegenheit zu befassen.

Ob und wie nötigenfalls in der vorliegenden Angelegenheit eine schweizerische Intervention in Betracht zu ziehen wäre, müsste natürlich im Licht der hier gegebenen Voraussetzungen und Möglichkeiten geprüft werden. In diesem Zusammenhang ist sicher ein Einsatz unseres Anwaltsbüros sehr zu erwägen. Andere - oder weitere-Aktionsmöglichkeiten sind aber allenfalls, je nach der Problematik des Falles, nicht auszuschliessen. In diesem Zusammenhang sei nur beiläufig erwähnt, dass die Botschaft gegenwärtig zu den höchsten Stellen im Justice Department persönliche Beziehungen unterhält, die eventuell unseren Interessen in dieser Sache dienstbar gemacht werden könnten.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:



Beilage: erwähnt